



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Gemeindeverfassung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 – 11	1
Art. 12 – 19	2 f.
Art. 20 – 27	3 f.
II. Gemeindeorganisation	
Art. 28 – 57	
Organe der Gemeinde	4
Art. 28	
A. Die Urnengemeinde	
Art. 29 – 31	4 f.
Art. 32	5
B. Die Gemeindeversammlung	
Art. 33 – 36	5
Art. 37 – 38	6
C. Der Gemeindevorstand	
Art. 39 – 42	6
Art. 43 – 47	7
D. Die Geschäftsprüfungskommission	
Art. 48 – 49	7 f.
E. Der Schulrat	
Art. 50 – 51	8
Weitere Kommissionen	
Art. 52 – 55	8
Gemeindeverwaltung	
Art. 56	8
Art. 57	9
III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben	
Art. 58 – 64	9
IV. Schlussbestimmungen	
Art. 65 – 67	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Churwalden ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Gemeinde

Art. 2

¹Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Autonomie

²Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3

¹Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen.

Aufgaben

²Sie fördert die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

³Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4

Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

Auslagerung

Art. 5

Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.

Amts- und Schulsprache

Art. 6

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 7

¹Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Stimm- und Wahlrecht

²In Gemeindebehörden wählbar sind stimmberechtigte Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt ihrer Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.

³Die Wohnsitzpflicht gilt nicht für Kommissionen mit Beratungsfunktion.

Art. 8

Die Amtsdauer für die Behörde- und Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.

Amtsdauer

Art. 9

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat seine Demission spätestens bis zum 31. März vor der jeweiligen Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Demission

Art. 10

¹Wahlen an der Urne finden im zweiten Halbjahr, wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang, statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser spätestens drei Wochen nach dem ersten statt.

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

²Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die abtretenden Amtsinhaber sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 11

¹Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als neun Monate dauert.

Ersatzwahlen

²Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 12

¹Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

³Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Sitzungsteilnahme,
Beschlussfähigkeit,
Stimmpflicht

Art. 13

¹Für alle Behörden gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

²Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.

³Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist in dringlichen Angelegenheiten auf Antrag des Vorsitzenden der Gemeindebehörde zulässig. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder der Gemeindebehörde.

Entscheide,
Gemeinde-
behörden

Art. 14

¹Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.

²Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.

³Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

⁴Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Ausschlussgründe

Art. 15

¹Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.

²Mitglieder des Gemeindevorstandes können weder der Geschäftsprüfungskommission noch dem Schulrat angehören. Davon ausgenommen ist das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes, welches dem Schulrat von Amtes wegen angehört. Mitglieder des Schulrates können auch nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Unvereinbar-
keitsgründe

Art. 16

Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Wahlen in
verschiedene Ämter

Art. 17

¹Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei der Behandlung einer Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

²Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs.1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

³Im Streitfalle entscheidet die betreffende Behörde oder Kommission über den Ausstand.

Ausstandspflicht

Art. 18

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Person kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Petitionsrecht

Art. 19

¹Jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.

Auskunftsrecht

²Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

³Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 20

¹150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Initiativrecht

²Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 21

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit einem ausgearbeiteten Vorschlag oder einer Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

Verfahren bei Initiativen

Art. 22

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Rückzug der Initiative

Art. 23

¹Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht den Stimmberechtigten vorgelegt.

Rechtswidrige Initiative

²Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 24

¹Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, ausserhalb der Traktandenliste anlässlich der Gemeindeversammlung schriftlich in der Form der allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages Vorschläge über irgendwelche Gemeindeangelegenheiten zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Motion. Wird die Motion erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid bzw. zur Verabschiedung zu unterbreiten.

Motionsrecht

²Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 22, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 20 ff.) sinngemäss.

Art. 25

Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 34 sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 150 Stimmberechtigte dagegen innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan das Referendum ergreifen.

Referendumsrecht

Art. 26

¹Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnengemeinde kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Wiedererwägung

²Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 27

¹Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse des Beschlusses oder der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Protokoll und Informationspflicht

²Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung während dreissig Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindekanzlei aufgelegt. Das Protokoll der Gemeindeversammlung kann auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet werden. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

³Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

⁴Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

⁵Der Gemeindevorstand informiert regelmässig und zusammenfassend über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes in den öffentlichen Anschlagbrettern und mittels ortsüblicher Print- und elektronischer Medien.

II. Gemeindeorganisation

Art. 28

¹Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde.

Organe der
Gemeinde

²Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.

³Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Urnengemeinde
- b) die Gemeindeversammlung
- c) der Gemeindevorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission
- e) der Schulrat

A. Die Urnengemeinde

Art. 29

Die Urnengemeinde wählt:

Wahlbefugnisse

1. das Gemeindepräsidium
2. das Schulratspräsidium
3. vier Mitglieder des Gemeindevorstandes
4. drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
5. drei Mitglieder des Schulrates

Art. 30

Die Urnengemeinde entscheidet über:

Entscheidungs-
befugnisse

1. die Totalrevision und Teilrevisionen der Gemeindeverfassung;
2. die Bewilligung von Ausgaben und Beschlüssen der Gemeindeversammlung, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;
3. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Art. 31

¹Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Abstimmungsunterlagen den Stimmberechtigten mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt werden.

Verfahren

²Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus der Abstimmungsvorlage im Wortlaut, der Botschaft, dem Stimmzettel, dem Stimmrechtsausweis und aus den Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe. Die Botschaft enthält die Abstimmungsempfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung. In der Gemeindeversammlung geäusserte wesentliche Gegenargumente sind in der Begründung zu berücksichtigen.

³Bei Wahlen sind den Stimmberechtigten die Wahlzettel, der Stimmrechtsausweis und die Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe mindestens zehn Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

⁴Die Stellvertretung und die briefliche Stimmabgabe richten sich nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht.

⁵Der Gemeindevorstand bestimmt für die Leitung und Beaufsichtigung der Urnenabstimmung ein Stimmbüro nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht.

⁶Das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen ist zu protokollieren und in den öffentlichen Anschlagsbrettern sowie mittels ortsüblicher Print- und elektronischer Medien bekannt zu geben.

Art. 32

Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Vorberatungsbefugnisse

B. Die Gemeindeversammlung

Art. 33

Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über:

1. die Genehmigung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Festsetzung des Steuerfusses;
4. den Erlass und die Änderungen von Gemeindegesetzen sowie von Bestandteilen der ortsplangerischen Grundordnung, welche gemäss der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung eine Abstimmung in der Gemeinde erfahren;
5. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen von mehr als Fr. 100'000.00 pro Jahr;
6. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 300'000.00 übersteigt;
7. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite von mehr als Fr. 50'000.00 für den gleichen Gegenstand;
8. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
9. den Beitritt zu bzw. Austritt von öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
10. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Korporationen sowie mit regionalen Institutionen.
11. die Geschäfte, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind.

Endgültige Entscheidungsbefugnisse

Art. 34

Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 25 über:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.00 für den gleichen Gegenstand;
2. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind, von mehr als Fr. 30'000.00 pro Jahr für den gleichen Gegenstand;
3. die Beschlussfassung über Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes.

Dem Referendum unterliegende Beschlüsse

Art. 35

¹Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

²Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

³Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

⁴Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Homepage der Gemeinde.

⁵Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Verfahren

Art. 36

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Versammlungsleitung

Art. 37

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.

Stimmenzähler

Art. 38

¹Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Abstimmungsmodus

²Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

³Bei der schriftlichen Abstimmung ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

C. Der Gemeindevorstand**Art. 39**

¹Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Funktion und Zusammensetzung

²Er besteht aus dem Gemeindepräsidium und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeindevorstand bezeichnet das Vizepräsidium aus seiner Mitte.

Art. 40

¹Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Sitzungen

²Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 41

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

Aufgaben und Kompetenzen

1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
2. Anpassung an übergeordnetes Recht in eigener Kompetenz, wenn kein gesetzgeberischer Regelungsspielraum besteht;
3. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
4. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
5. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
6. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichs- oder Schiedsverträgen;
10. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
11. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik;
12. der Entscheid über Einbürgerungsgesuche.

Art. 42

Der Gemeindevorstand wählt:

Wahlbefugnisse

1. die Gemeindemitarbeitenden, sofern die Wahl nicht anderen Gremien vorbehalten ist;
2. die Mitglieder der Baukommission, der Landwirtschaftskommission sowie des Verwaltungsrates der Rabiosa Energie;
3. die Mitglieder übriger Kommissionen;
4. die Delegierten in Zweckverbände;
5. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 43

Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 200'000.00 für den gleichen Gegenstand;
2. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind, im Betrag bis zu Fr. 30'000.00 für den gleichen Gegenstand;
3. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag Fr. 100'000.00 bzw. die Gewährung von Darlehen in der benötigten Höhe an die öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde;
4. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 300'000.00 nicht übersteigt;
5. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;
6. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite bis Fr. 50'000.00 für den gleichen Gegenstand;
7. die Bewilligung teuerungsbedingter Nachtragskredite.

Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes

Art. 44

¹Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

²Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindevorstandsschreiber oder mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Vertretung der Gemeinde nach aussen

Art. 45

¹Die Aufgaben des Gemeindevorstandes werden in fünf Departemente aufgeteilt.

²Der Gemeindevorstand verteilt die Departemente im gegenseitigen Einvernehmen auf die verschiedenen Vorstandsmitglieder.

³Die Verwaltungsaufgaben werden in drei Bereiche aufgeteilt.

Die getroffene Zuständigkeitsregelung der Mitglieder des Gemeindevorstandes ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Departemente und Bereiche

Art. 46

¹Die Mitglieder des Gemeindevorstands haben die in ihre Departemente fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

²Der Gemeindepräsident und die drei Bereichsleiter gemäss Organigramm der Gemeindeorganisation bilden die Geschäftsleitung.

³Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung richten sich nach dem Geschäftsreglement für den Gemeindevorstand.

⁴Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementvorsteher oder der Geschäftsleitung zur selbständigen Erledigung überlassen.

Geschäftsleitung

Art. 47

¹Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

²Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

³In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Gemeindepräsident

D. Die Geschäftsprüfungskommission**Art. 48**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Sie kann einen Mitarbeitenden der Gemeinde als ihren Protokollführer bestimmen.

Zusammensetzung

Art. 49

¹Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Amtsführung des Gemeindevorstandes, der übrigen Behörden und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie beaufsichtigt den

Aufgaben, Befugnisse

gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde und prüft die Anträge über Budget und Steuerfuss. Weitere Aufgaben ergeben sich aus spezialgesetzlichen Regelungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben.

²Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

³Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.

⁴Die Ausübung der Finanz- und Rechnungsprüfung kann einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.

⁵Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung. Über Feststellungen untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

E. Der Schulrat

Art. 50

Der Schulrat besteht aus dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Das Mitglied des Gemeindevorstands, das für das Ressort Bildung zuständig ist, gehört dem Schulrat von Amtes wegen als eines der vier weiteren Mitglieder an. Der Schulrat bezeichnet das Vicepräsidium aus seiner Mitte.

Zusammensetzung

Art. 51

¹Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.

Aufgaben

²Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

1. als Wahlbehörde die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehrpersonen;
2. die Vorbereitung der Schulgesetzgebung zuhanden des Gemeindevorstandes.

Weitere Kommissionen

Art. 52

¹Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Baukommission

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden im Baugesetz oder in einem anderen Gesetz umschrieben.

³Das zuständige Vorstandsmitglied wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen.

Art. 53

¹Die Landwirtschaftskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Landwirtschaftskommission

²Das zuständige Vorstandsmitglied wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen.

Art. 54

¹Die Einbürgerungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident muss dem Gemeindevorstand angehören. Die übrigen Mitglieder werden aus dem Kreis der Stimmberechtigten gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

Einbürgerungskommission

²Die Einbürgerungskommission vollzieht das Bürgerrechtsgesetz und stellt dem Gemeindevorstand Antrag im Einbürgerungsverfahren.

Art. 55

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen.

Weitere Kommissionen

Gemeindeverwaltung

Art. 56

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes.

Gemeindeverwaltung

Art. 57

¹Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

Anstellung des Personals

²Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben**Art. 58**

¹Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Finanzhaushaltsgrundsätze

²Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

³Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

⁴Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Art. 59

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

Zusammensetzung des Vermögens

1. den Sachen im Gemeindegebrauch;
2. dem Verwaltungsvermögen;
3. dem Nutzungsvermögen;
4. dem Finanzvermögen.

Art. 60

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Steuern und Abgaben

Art. 61

¹Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

²Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben. Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeindegebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 62

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Vorzugslasten

Art. 63

¹Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Gebühren

²Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

³Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

Art. 64

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Steuern

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 65

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Ihre Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.

Revision

Art. 66

Die vorliegende Verfassung tritt mit einer 2/3 Mehrheit durch die Urnengemeinde der Gesamtgemeinde in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 14. August 2009 inkl. seitherige Teilrevisionen.

Inkrafttreten

Art. 67

Die Mitglieder der Gemeindebehörden bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt. Die Neuwahlen der Gemeindebehörden finden im zweiten Halbjahr 2025 statt.

Übergangsbestimmung

Beschlossen durch die Urnengemeinde Churwalden am 18. Mai 2025.

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 01.07.2025 Nr. 526/2025.

Für die Gemeinde Churwalden

Karin Niederberger
Gemeindepräsidentin

Dario Friedli
Gemeindeschreiber